

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 24. April 2012****zur Anerkennung Serbiens als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al.**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 2524)

(2012/219/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang III Teil A Nummer 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III Teil A Nummer 12 der Richtlinie 2000/29/EG sieht ein allgemeines Verbot der Knollen von Arten von *Solanum* L. und ihren Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 des Teils A genannten Knollen, einschließlich der Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Drittländern, vor. Dieses Verbot soll nicht für europäische Drittländer gelten, die als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. („der Organismus“) anerkannt worden sind.
- (2) Nach amtlichen Berichten Serbiens im Zusammenhang mit Erhebungskampagnen, die in den Jahren 2009, 2010 und 2011 durchgeführt wurden, und nach den bei einem Auditbesuch des Lebensmittel- und Veterinär-amtes vom November und Dezember 2009 in diesem Land gesammelten Informationen tritt dieser Organismus in Serbien nicht auf und hat dieses Land auf Einführen und die einheimische Produktion von Knollen von *Solanum tuberosum* L. Verfahren zur Kontrolle, Inspektion und Untersuchung auf den Organismus angewandt.
- (3) Daher sollte Serbien als frei von dem Organismus anerkannt werden.

- (4) Dieser Beschluss ergeht unbeschadet etwaiger späterer Feststellungen, aus denen hervorgehen könnte, dass der Organismus in Serbien auftritt.

- (5) Die Kommission wird Serbien auffordern, jährlich die erforderlichen Informationen vorzulegen, anhand deren überprüft werden kann, ob Serbien weiterhin frei von dem Organismus ist.

- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1**Anerkennung**Serbien wird als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. anerkannt.**Artikel 2****Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.